

Betriebszeiten öffentlicher Apotheken

im politischen Bezirk Klagenfurt - Land

Datum	26.02.2024
Zahl	KL20-GW-12/2006 (095/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Trötzmüller Michaela
Telefon	050-536-64201
Fax	050-536-64030
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 5

VERORDNUNG

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land betreffend die Regelung der Betriebszeiten und der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt – Land wird mit Wirksamkeit vom 01.03.2024 gemäß § 8, 17 b (1) und 13 des Apothekengesetzes, Reichsgesetzblatt Nr. 5/1907 idF BGBl I Nr. 191/2023, wie folgt abgeändert:

§ 1 Betriebszeiten

(1) Die Zeiten, während welcher die öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt-Land für den Kundenverkehr an Werktagen (Betriebszeiten) sowie an Sonn- und Feiertagen offen zu halten haben, werden im Einvernehmen mit der zuständigen Landesvertretung der Apotheker und der Arbeiterkammer wie folgt neu festgelegt:

Krumpendorf:

<u>See-Apotheke:</u>	Montag bis Freitag von	08:00 bis 12:30 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr
	Samstag von	08:00 bis 12:00 Uhr

Moosburg:

<u>Apotheke Moosburg:</u>	Montag bis Freitag von	08:00 bis 12:30 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr
	Samstag von	08:00 bis 12:00 Uhr

Pörschach:

<u>St. Anna Apotheke:</u>	Montag bis Freitag von	08:00 bis 12:30 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr
	Samstag von	08:00 bis 12:00 Uhr

Ferlach:

<u>Adler-Apotheke:</u>	Montag bis Freitag von	08:00 bis 12:30 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr
	Samstag von	08:00 bis 12:00 Uhr

<u>Karawanken-Apotheke:</u>	Montag bis Freitag von	08:00 bis 12:30 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr
	Samstag von	08:00 bis 12:00 Uhr

Ebenthal:

<u>Apotheke Ebenthal i.K.:</u>	Montag bis Freitag von	08:00 bis 12:30 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr
	Samstag von	08:00 bis 12:00 Uhr

Maria Saal:

<u>Virunum Apotheke:</u>	Montag bis Freitag von	08:00 bis 12:30 Uhr 14:30 bis 18:00 Uhr
	Samstag von	08:00 bis 12:00 Uhr

Grafenstein:

<u>Kornblumen Apotheke:</u>	Montag bis Freitag von	08:00 bis 13:00 Uhr 14:00 bis 18:00 Uhr
	Samstag von	08:00 bis 12:00 Uhr

Poggersdorf:

<u>Filialapotheke Rittersporn:</u>	Montag und Dienstag	08:00 bis 13:00 Uhr
	Mittwoch	14:00 bis 18:00 Uhr
	Donnerstag und Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr

(2) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag, haben die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen von 08:00 bis 12:00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen vor Weihnachten ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr zulässig.

(4) Am 08. Dezember (Mariä Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken von 10:00 bis 18:00 Uhr zulässig.

§ 2 Bereitschaftsdienst

(1) Außerhalb der im § 1 festgesetzten Betriebszeiten haben die St. Anna-Apotheke in Pörschach, die See-Apotheke in Krumpendorf und die Apotheke Moosburg den Turnusbereitschaftsdienst

a) werktags (Montag bis Freitag) täglich wechselnd jeweils beginnend um 8:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 08:00 Uhr, und

b) samstags beginnend um 08:00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag um 08:00 Uhr fortlaufend abwechselnd von einer Apotheke,

wie folgt zu versehen, beginnend am 01. Jänner 2023 mit der Gruppe 1: See-Apotheke in Krumpendorf:

Gruppe 1: See-Apotheke in Krumpendorf
Gruppe 2: Apotheke-Moosburg in Moosburg
Gruppe 3: Wörtherseeapotheke in Velden
Gruppe 4: St. Anna-Apotheke in Pörschach
Gruppe 5: Sonnen-Apotheke in Velden

Der Bereitschaftsdienst der genannten Apotheken wird an den behördlich festgesetzten Bereitschaftsdienst der BH Villach-Land (VL14-SAN-30/2012 (089/2023), mit Wirksamkeit per 02.02.2023 angebunden.

(2) Die öffentliche Apotheke Ebenthal in Ktn. hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „12“ des Klagenfurter Turnus, Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 08.11.2021, Bereitschaftsdienst zu versehen.

(3) Die öffentliche Apotheke Virunum hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „2“ des Klagenfurter Turnus (Obir und Ring Apotheke), Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 08.11.2021, Bereitschaftsdienst zu versehen.

(4) Die öffentliche Apotheke Kornblumen hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „6“ (Engel Apotheke und Apotheke Viktring), „9“ (Nord und Bären Apotheke) und „11“ (Feschnig Apotheke und Apotheke Dr. Fellner) des Klagenfurter Turnus, Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 08.11.2021, Bereitschaftsdienst zu versehen.

(5) Die öffentliche Adler-Apotheke und die öffentliche Karawanken Apotheke in Ferlach haben den Bereitschaftsdienst wöchentlich abwechselnd, jeweils beginnend am Freitag um 18:00 Uhr bis zum darauffolgenden Freitag 18:00 Uhr, zu versehen.

(6) Während der Mittagspause an Werktagen (Montag bis Freitag) von 12:30 bis 14:30 Uhr haben die Apotheke Ebenthal i.K. und die Virunum Apotheke Bereitschaftsdienst zu versehen. Der Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Türe geleistet werden.

(7) Gemäß § 8 Abs 5a des Apothekengesetzes, RGBI Nr. 5/1907 idF BGBl I Nr 65/2022 unter Beachtung allfälliger Erlässe des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dürfen Apotheken, die innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens 80 Tagen Bereitschaftsdienst leisten, diesen in Ruferrreichbarkeit verrichten.

Während der von den öffentlichen Apotheken in Grafenstein und in Ferlach gemäß § 2 Abs. 1 c zu leistenden Bereitschaftsdienste muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere (r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein (Ruferrreichbarkeit). Jedenfalls ist die telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeiten sicherzustellen.

(8) Während des Bereitschaftsdienstes muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) in den Apotheken in Ebenthal in Ktn., Maria Saal, Krumpendorf am Wörthersee, Moosburg und Pörschach am Wörthersee zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3 Verwaltungsübertretung

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz, Reichsgesetzblatt Nr. 5/1907, idgF, die mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 zu bestrafen ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit 01.03.2024 in Kraft.

Sämtliche bisherigen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land werden mit diesem Tag außer Kraft gesetzt.

HINWEIS:

Die Apothekenbereitschaftsdienste sind auf der ORF Teletext Seite 649, auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer www.apothekerkammer.at_oder unter dem Apothekenruf 1455 (diese Servicetelefonnummer ist aus ganz Österreich rund um die Uhr zum Ortstarif erreichbar) zu entnehmen.

Ergeht an:

1. die Leiterin der Apotheke St. Anna, Frau Mag. Wenger Sophie, Hauptstraße 210, 9210 Pörschach;
2. die Leiterin der See Apotheke Krumpendorf, Frau Mag. pharm. Gräßling-Posch Simone, Hauptstraße 162, 9201 Krumpendorf/WS;
3. die Leiterin der Adler Apotheke Ferlach, Frau Mag. pharm. Schuller Theresa, Hauptplatz 16, 9170 Ferlach;
4. die Leiterin der Karawanken Apotheke KG, Frau Mag. Dr. Di Vora Ulrike, Klagenfurterstraße 44, 9170 Ferlach;
5. den Leiter der Apotheke Ebenthal i.K., Herrn Mag. Krammer Wolfgang, St. Jakober Straße 1, 9065 Ebenthal i.K.;
6. die Leiterin der Apotheke Moosburg, Frau Mag. Zach Elissa, Feldkirchner Straße 2, 9062 Moosburg;
7. den Leiter der Virunum Apotheke, Herrn Mag. Lassnig Stephan, Bahnweg 1c, 9063 Maria Saal;
8. den Leiter der Kornblumen Apotheke, Herrn Mag. pharm. Dipl. Inform. Hebein Gunther, 10.-Oktober-Straße 5a, 9131 Grafenstein;

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela

Nachrichtlich an:

9. die Marktgemeinde Ebenthal i.K., Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal i.K.;
10. die Stadtgemeinde Ferlach, Kirchgasse 5, 9170 Ferlach;
11. die Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmannplatz 1, 9131 Grafenstein;
12. die Gemeinde Krumpendorf/WS, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf;
13. die Marktgemeinde Maria Saal, Am Platzl 7, 9063 Maria Saal;
14. die Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg;
15. die Marktgemeinde Poggersdorf, Hauptplatz 1, 9130 Poggersdorf;
16. die Gemeinde Pörschach/WS, Hauptstraße 153, 9210 Pörschach;
17. die Österreichische Apothekenkammer, Landesgeschäftsstelle Kärnten, Alter Platz 24/2, 9020 Klagenfurt/WS; per e-mail
18. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten, Bahnhofplatz 3, 9020 Klagenfurt/WS;
19. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 Gesundheit und Pflege, Abteilungsleitung, im Hause;
20. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 Gesundheit und Pflege, UAbt. Sanitätswesen, im Hause;
21. die Kärntner Landeszeitung, Landespressebüro, im Hause; (per e-mail)
mit dem Ersuchen diese Verordnung in der Kärntner Landeszeitung zu veröffentlichen
22. den Bereich 6 – Verwaltungsstrafrecht, im Hause;
23. den Bereich 7 – Gesundheitsamt, im Hause;
24. den Bereich 1 – Kanzleistelle, im Hause;
mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel;
25. den Bereich 1 - Verwaltungsdirektion,
mit der Bitte um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel, (per email)